



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
 - - - - - Geltungsbereich B-Plan "Schwabstraße"

Vaihingen/Enz	Plb.:1.4
Bebauungsplan „Schwabstraße“ 1.Änderung	Maßstab: 1 : 1.000
	Bearbeiter: Rummel
	Datum: 06.11.2002/ 21.02.2003
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Vaihingen an der Enz	

TEXTTEIL zur 1. Änderung
 Die bauordnungsrechtliche Verordnung wird ergänzt:

Örtliche Bauvorschriften (§ 11)

1. **Äußere Gestaltung der Dächer**
 Im Bereich mit „30°-Schrägdach“ sind Dachaufbauten, Dacheingänge und Dachfenster unter folgenden Bedingungen zulässig:

Dachaufbauten sind als

Gauben müssen zum First hin versetzt sein. Bei versetzten Doppel- oder Dreifachgauben (Schnittpunkt Dachkante) Die Abstände werden je nach Schnittlinien der Gauben festgelegt. Gauben, deren Dachneigung ihrem obersten Punkt entspricht

Dacheinschnitte müssen einen Abstand von mind. 0,5 m * Abstand zwischen den Gauben und Dacheinschnitten aufweisen. Gauben und Dacheinschnitte sind auch Doppelhaushälften zulässig. Bei Gebäuden geringere Abstände sind zulässig, jedoch mind. 2,5 m zulässig, jedoch nicht weniger als 2,5 m.

Die Kombination von Gauben und Dacheinschnitten (auch für Doppelhäuser) sind in die Dachfläche einzurechnen.

* Änderung aufgrund Sachverständigen-Textteil, Dachaufbaute
 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung